

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 4. August

1947

Inhalt:

Kontrollratsgesetz Nr. 53: Änderungen des Versicherungssteuergesetzes v. 9. Juli 1947	S. 141	Gesetz Nr. 71 vom 17. Juli 1947 zur beschleunigten Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und Wirtschaftsverbrechen	S. 146
Kontrollratsgesetz Nr. 55: Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Strafrechts	S. 141	Vorläufiges Gesetz vom 3. Juli 1947 zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens	S. 147
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung (Eidesform)	S. 142	Gesetz Nr. 72 vom 22. Juli 1947 über den Verfassungsgerichtshof	S. 147
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 43	S. 142	Erstes Gesetz vom 18. Juli 1947 zur Durchführung des Art. 160 der Bayerischen Verfassung	S. 152
Bekanntmachung betreff Gesetz über die Anmeldung von Vermögen, die aus einem von deutschen Streitkräften besetzten Gebiet entfernt wurden	S. 142	Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1947 zum Flüchtlingsgesetz	S. 153
Gesetz Nr. 67 vom 19. Juni 1947 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle	S. 143	Verordnung Nr. 124 vom 1. März 1947 über die Beratenden Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern	S. 157
Gesetz Nr. 68 vom 21. Juli 1947 über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung	S. 145	Verordnung Nr. 125 vom 31. Mai 1947 über die Errichtung eines Zentralbüros für die Bauaufgaben der Besatzungsmacht	S. 158
Gesetz Nr. 69 vom 4. Juli 1947 zur Verschärfung der Strafen bei schweren Wirtschaftsverbrechen	S. 145	Gesetz Nr. 73 vom 14. Juli 1947 über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltspan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1946	S. 158
Gesetz Nr. 70 vom 18. Juli 1947 zur verschärften Bekämpfung der Fälschung von Bezugsberechtigungen	S. 146	Bekanntmachung vom 11. Juli 1947 über das staatliche Kassenwesen	S. 160

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat Gesetz Nr. 53 Änderungen des Versicherungssteuergesetzes vom 9. Juli 1947

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Die nachstehenden Bestimmungen des Versicherungssteuergesetzes vom 9. Juli 1937 werden hiermit aufgehoben:

§ 2, Abs. 1, Ziff. 2, der wie folgt lautet:

Ein Kapitalansammlungsvertrag oder ein Sparversicherungsvertrag ohne Übernahme eines Wagenses (Beispiel: Bausparvertrag).

§ 6, Abs. 1, Ziff. 10, der wie folgt lautet:

Die Steuer beträgt vom Hundert des Versicherungsentgelts

10. Bei einem Kapitalansammlungsvertrag 2 Prozent.

Artikel II

Jede mit diesem Gesetz unvereinbare deutsche gesetzliche Vorschrift wird aufgehoben oder den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend geändert.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung, 5. Juni 1947, in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 31. Mai 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von SHOLTO

DOUGLAS, Marschall der Royal Air Force, R. NOIRET, Generalleutnant, V. SOKOLOWSKY, Marshall der Sowjetunion, LUCIUS D. CLAY, General, unterzeichnet.)

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat Gesetz Nr. 55

Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Strafrechts

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Folgende gesetzliche Bestimmungen einschließlich aller zusätzlichen und zu ihrer Durchführung erlassenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse werden hiermit aufgehoben:

(1) Abschnitt IV der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I, S. 35);

(2) Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen vom 21. Februar 1933 (RGBl. I, Seite 78);

(3) § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83);

(4) Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 85);

(5) Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I, Seite 135);

(6) Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 (RGBl. I, S. 134);

- (7) Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (RGBl. I, S. 162);
 (8) § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (RGBl. I, S. 378);
 (9) Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 999);
 (10) Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 (RGBl. I, S. 442);
 (11) Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (RGBl. I, S. 651);
 (12) §§ 3 und 8 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 (RGBl. I, S. 549);
 (13) Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstiges Darstellen verkehrswichtiger Anlagen vom 29. März 1942 (RGBl. I, S. 156);
 (14) Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 (RGBl. I, S. 174);
 (15) Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm vom 10. Januar 1945 (RGBl. I, S. 5);
 (16) Volkssturm-Strafrechtsverordnung — VoStVO vom 24. Februar 1945 (RGBl. I, S. 34).

Artikel II

Dieses Gesetz setzt gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft, die durch die oben aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen außer Kraft gesetzt waren.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 25. Juni 1947 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Juni 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. KOENIG, General der Armee; M. I. DRATVIN, Generalleutnant; LUCIUS D. CLAY, General, und SHOLTO DOUGLAS, Marschall der Königlichen Luftwaffe, unterzeichnet.)

Militärregierung — Deutschland

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung

Eidesform

Artikel I

Artikel V des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung wird hiermit durch Einfügung eines neuen Paragraphen 8a hinter Paragraph 8 geändert:

„8a. Wer nach diesem Gesetz der Militärregierung oder einem deutschen Gesetz, das vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen ist, einen Eid leisten muß, kann an Stelle des Eides eine Versicherung über die Richtigkeit seiner Aussage abgeben. Wer unter einer solchen Versicherung die Unwahrheit aussagt, wird nach deutschem Recht in der gleichen Weise bestraft, als wenn er unter Eid ausgesagt hätte.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 20. Mai 1947 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nummer 43

In Artikel VII des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 über das Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von

Kriegsmaterial vom 20. Dezember 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1947, Seite 49) ist bestimmt, daß dieses Gesetz mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft tritt. Die Verkündung ist am 30. 12. 1946 erfolgt.

München, den 25. Juni 1947.

Bayerische Staatskanzlei:
 Dr. Anton Pfeiffer,
 Staatsminister.

Bekanntmachung

betreff: Gesetz über die Anmeldung von Vermögen, die aus einem von deutschen Streitkräften besetzten Gebiet entfernt wurden

Das Gesetz über die Anmeldung von Vermögen, die aus einem von deutschen Streitkräften besetzten Gebiet entfernt wurden, vom 20. April 1946 wurde durch öffentlichen Anschlag am gleichen Tage in den bayerischen Gemeinden bekanntgemacht. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anmeldung von Vermögen, die aus einem von deutschen Streitkräften besetzten Gebiet entfernt wurden, vom 6. Juni 1946 wurde am 7. Juni 1946 im Rundfunk bekanntgemacht. Die beiden Gesetze sind mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten. Nachstehend werden sie auch im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

München, den 12. Juni 1947.

Bayerische Staatskanzlei:
 Dr. Anton Pfeiffer,
 Staatsminister.

Proklamation und Bekanntmachung

Hiermit wird folgendes Gesetz verkündet:

Artikel I

1. Es wird hiermit angeordnet, daß alle Personen, die irgendwelches „Vermögen, das aus einem von deutschen Streitkräften besetzten Gebiet entfernt wurde“, wie in Art. III nachstehend definiert,

- a. besitzen, halten oder verwahren,
- b. besessen, gehalten oder verwahrt haben,
- c. von dem gegenwärtigen Lagerort Kenntnis haben oder glauben, Kenntnis zu haben,
- d. fortgeschafft haben, beim Fortschaffen geholfen haben, die Fortschaffung angeordnet oder Weisungen zum Fortschaffen übermittelt haben, eine schriftliche Anmeldung über solches Vermögen, über ihr Wissen und ihre Handlungen abgeben.

2. Die Anmeldungen sind im eingeschriebenen Brief an den Ministerpräsidenten von Bayern, z. H. des Wirtschaftsministers, Wiedergutmachungs- und Wiedererstattungsabteilung, München, Prinzregentenstraße 28, zu senden. Anmeldeformulare werden an Stellen bereithalten, die örtlich von dem Bürgermeister oder Oberbürgermeister bestimmt werden.

3. Die Anmeldungen sind vor dem 1. Juni 1946 einzureichen. Auf der Außenseite des Umschlages in der oberen linken Ecke hat folgende Erklärung zu stehen:

Vermögensanmeldung

(Name und volle Anschrift des Anmeldenden)

Artikel II

4. Von allen Treuhändern, Verwaltern, Beamten oder anderen Personen, die Vermögen, wie in Art. III nachstehend definiert, das aus einem von deutschen Streitkräften besetzten Gebiet entfernt

wurde, in Besitz, Verwaltung oder Kontrolle haben, wird außer den Anmeldungen, die nach Art. I erforderlich sind, folgendes verlangt:

- alle solchen Vermögenswerte bis zum Ergehen von Anweisungen der Militärregierung zu behalten, und bis zu dieser Anweisung dasselbe nicht zu übertragen, auszuliefern, oder sonst darüber zu verfügen,
 - solche Vermögenswerte zu erhalten, instand zu halten und zu schützen, und nicht irgendwelche Handlung zu verursachen oder zuzulassen, die den Wert oder die Nutzbarkeit solcher Vermögenswerte beeinträchtigt,
 - genaue Aufzeichnungen und Konten über alle solche Vermögenswerte zu führen.
5. Niemand soll eine Auftrags- oder Unterlassungshandlung begehen, verursachen oder erlauben, die zu einer Schädigung oder zu einem Verbergen irgendwelcher unter diesen Befehl fahrender Vermögenswerte führt.

Artikel III

6. Der Begriff „Vermögen, das aus einem von deutschen Streitkräften besetzten Gebiet entfernt wurde“, soll für die Zwecke dieser Bekanntmachung alle Vermögenswerte umfassen, und zwar greifbares und nichtgreifbares, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das in irgendeiner Weise direkt oder indirekt durch Deutsche oder deutsche Agenten oder in Deutschland wohnhafte Personen aus Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestand, erworben wurde, während dieses Gebiet von Deutschland oder deutschen Streitkräften besetzt, regiert oder kontrolliert wurde.

7. Der Ausdruck „Person“ soll für die Zwecke dieser Proklamation und Bekanntmachung umfassen:

Natürliche Personen, Personengemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes und alle Regierungen einschließlich der nachgeordneten Behörden, öffentliche Körperschaften, Dienststellen, und ihre ausführenden Organe.

8. Jeder, der den Bestimmungen dieser Proklamation und Bekanntmachung nicht nachkommt, soll, wenn er schuldig befunden wird, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit einer Geldstrafe nicht unter 5000.— RM. bestraft werden.

Artikel IV

9. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 20. April 1946.

Dr. Wilhelm Hoegner,
Bayerischer Ministerpräsident.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Anmeldung von Vermögen, die aus einem von deutschen Streitkräften besetzten Gebiet entfernt wurden, vom 20. April 1946.

Vom 6. Juni 1946.

Artikel I

Die Anmeldefrist des Artikels I Ziffer 3 des Gesetzes über die Anmeldung von Vermögen, die aus einem von deutschen Streitkräften besetzten Gebiet entfernt wurden, vom 20. April 1946 wird bis zum 1. Juli 1946 verlängert.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Rundfunk in Kraft.

München, den 6. Juni 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident:
gez. Dr. Wilhelm Hoegner.

Gesetz Nr. 67

über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle

Vom 19. Juni 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Treuhänder werden bestellt für Vermögen natürlicher und juristischer Personen, die auf Grund nachstehender Gesetze unter Vermögenskontrolle stehen:

Kontrollratsgesetz Nr. 2, 9, 10,
Militärregierungsgesetz Nr. 5, 52, 54, 77, 191,
Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und
Militarismus vom 5. März 1946.

§ 2

(1) Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung von Treuhändern erfolgen durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung.

§ 3

(1) Zum Treuhänder darf nur bestellt werden, wer die Gewähr bietet, daß er die ihm anvertrauten Interessen uneigennützig wahrnimmt, und die im Einzelfall erforderliche Eignung nachweist.

(2) Auch eine juristische Person kann zum Treuhänder bestellt werden.

(3) Mehrere Treuhänder können bestellt werden, wenn die Aufsichtsbehörde dies für erforderlich erachtet. Sie führen ihr Amt gemeinschaftlich, sofern nichts anderes bestimmt wird.

§ 4

(1) Treuhänder im Sinne dieses Gesetzes ist, wer eine Bestallungsurkunde ausgehändigt erhalten hat.

(2) Der Treuhänder hat Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Vergütung wird von der Aufsichtsbehörde zu Lasten des verwalteten Vermögens festgesetzt. Die Festsetzung kann auch für einen bestimmten Zeitraum im voraus erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann Bestimmungen allgemeiner Art über die Vergütung treffen.

§ 5

(1) Der Treuhänder wird auf getreuliche Führung seines Amtes verpflichtet.

(2) Er hat das Vermögen unter Wahrung der berechtigten Belange der Beteiligten sorgsam zu verwalten und in seinem Werte zu erhalten.

§ 6

(1) Der Treuhänder kann im Rahmen seines Auftrages und der geltenden Bestimmungen alle Handlungen vornehmen, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Er kann insoweit auch Rechtsgeschäfte vornehmen, insbesondere über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen verfügen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem Treuhänder Weisungen erteilen; sie kann auch seine Handlungsbefugnis erweitern oder einschränken. Solche Einschränkungen sind einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn er sie kannte oder kennen mußte.

§ 7

(1) Der Treuhänder ist nicht berechtigt,

1. das verwaltete Vermögen oder einen Teil desselben, soweit es nicht zur Veräußerung bestimmt ist, zu veräußern oder zu belasten;

2. die wirtschaftliche Zweckbestimmung des verwalteten Vermögens zu ändern;
3. Betriebsmittel des verwalteten Vermögens zugunsten eines fremden Vermögens zu verwenden;
4. Geschäfte zwischen verschiedenen von ihm verwalteten Vermögen abzuschließen;
5. aus dem verwalteten Vermögen Kredite zu gewähren, die nicht betriebsüblich sind;
6. Mittel des verwalteten Vermögens zu Zwecken zu verwenden, die außerhalb der laufenden Verwaltung liegen, insbesondere zu einer durch den Verwaltungszweck nicht gebotenen Kapitalanlage;
7. eine Schuldverschreibung auf den Inhaber auszustellen und Wechselverbindlichkeiten einzugehen;
8. eine fremde Verbindlichkeit zu übernehmen, insbesondere eine Bürgschaft einzugehen;
9. einen Schiedsvertrag abzuschließen;
10. eine Prokura zu erteilen oder zu entziehen;
11. ein Rechtsgeschäft abzuschließen, durch das die für eine Forderung des verwalteten Vermögens bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird;
12. einen Erbteilungsvertrag bezüglich des verwalteten Vermögens abzuschließen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Treuhänder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Handlungen der in Abs. 1 bezeichneten Art allgemein oder im Einzelfall ermächtigen.

§ 8

Der Treuhänder bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist;
3. zur Verfügung über ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk oder über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk gerichtet ist;
4. zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen;
5. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstückes, eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerkes oder eines Rechts an einem Grundstück gerichtet ist;
6. zur Aufnahme von Krediten für das verwaltete Vermögen;
7. zum Abschluß von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen bezüglich des verwalteten Vermögens; das gleiche gilt für die Eingehung einer Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen aus dem verwalteten Vermögen;
8. zum Abschluß von Vergleichen.

§ 9

Auf Ermächtigung nach § 7 und Genehmigung nach § 8 finden die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung.

§ 10

(1) Der Treuhänder darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die das verwaltete Vermögen betreffen und die er aus Anlaß seiner Treuhändertätigkeit

erfahren hat, weder für sich noch für andere verwerten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung seiner Tätigkeit als Treuhänder.

(2) Der Treuhänder darf an dem von ihm verwalteten Vermögen keine Beteiligung eingehen.

§ 11

Ein Treuhänder, der den Vorschriften des § 10 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe ein.

§ 12

(1) Der Treuhänder ist allen Beteiligten für den aus einer schuldhaften Verletzung seiner Obliegenheiten entstehenden Schaden verantwortlich.

(2) Sind für den Schaden mehrere Treuhänder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Auf Ansprüche wegen fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten des Treuhänders finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung Anwendung.

§ 13

(1) Ist der unter Kontrolle gestellte Vermögensträger Mitglied einer auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichteten juristischen Person, so werden seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten durch den Treuhänder wahrgenommen.

(2) Dies gilt nicht für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Vermögensträgers als Organ oder Mitglied eines Organs einer juristischen Person mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.

§ 14

(1) Steht das Vermögen einer juristischen Person unter Vermögenskontrolle, so beschränkt der Treuhänder die Befugnisse ihrer Organe und Bevollmächtigten in der Weise, daß ihre Handlungen seiner Zustimmung bedürfen. Die Aufsichtsbehörde kann den Treuhänder ermächtigen, an Stelle der Organe oder Bevollmächtigten zu handeln.

(2) Beschränkungen, denen der Treuhänder hinsichtlich seiner Handlungsbefugnis unterliegt, bleiben unberührt.

§ 15

(1) Der Treuhänder hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit über seine Tätigkeit Auskunft zu erteilen und über seine Vermögensverwaltung Rechnung zu legen.

(2) Die Vorlage der Bücher und Belege kann von der Aufsichtsbehörde jederzeit verlangt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann unbeschadet des Rechts auf jederzeitige Abberufung nach § 17 den Treuhänder durch Ordnungsstrafen zur Befolgung ihrer Anordnungen anhalten. Die Ordnungsstrafe darf den Betrag von 10 000 RM nicht übersteigen.

(4) Gegen den Ordnungsstrafbescheid der Aufsichtsbehörde sind neben der Aufsichtsbeschwerde Einspruch und Anfechtungsklage nach dem Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zugelässig.

§ 16

Das Registergericht kann von seiner Befugnis, Organe juristischer Personen einzusetzen oder zu ergänzen, während der Dauer der Vermögenskontrolle nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Gebrauch machen.

§ 17

(1) Der Treuhänder kann jederzeit abberufen werden.

(2) Der abberufene Treuhänder ist zur sofortigen Rückgabe der Bestallungsurkunde verpflichtet. Die Rückgabe kann im Verwaltungsweg erzwungen werden.

(3) Ein Treuhänder, der vorsätzlich der Rückgabepflicht nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Aufsichtsbehörde ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(4) Wenn der Treuhänder aus einem nicht in seiner Person liegenden wichtigen Grund abberufen wurde, behält er seinen Vergütungsanspruch bis zum Ende des der Abberufung folgenden Monats.

§ 18

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen alle Treuhandschaften, die auf Grund der in § 1 bezeichneten Gesetze durch eine andere Stelle als den Kontrollrat, die Militärregierung oder das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung angeordnet wurden.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an bestimmt sich die Rechtsstellung der vor diesem Zeitpunkt durch den Kontrollrat, die Militärregierung oder das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung eingesetzten Treuhänder nach diesem Gesetz.

§ 19

Die Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die Bayerische Staatsregierung. Sie regelt insbesondere:

1. die Zuständigkeit des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung;
2. die für die Tätigkeit des Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung zu erhebenden Gebühren.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1947 in Kraft.

München, den 19. Juni 1947.

Dr. Hans Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Gesetz Nr. 68

über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung

Vom 21. Juli 1947.

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 15. April 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

Der § 1293 Abs. 2 RVO wird mit folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt.

„Bis zum 31. Juli 1948 ist die Entziehung einer Invaliden- oder Witwenrente auch ohne Feststellung einer wesentlichen Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten zulässig, wenn eine erneute Prüfung ergibt, daß er nicht Invalid ist; dies gilt nicht für Berechtigte, die am 1. Januar 1947 das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Der Arbeitsminister kann diese Vorschrift schon früher außer Kraft setzen.“

§ 2

Beitragserstattungen gemäß § 1309 a RVO und §§ 46 und 47 AVG erfolgen bis auf weiteres nicht.

§ 3

Es werden aufgehoben:

(1) Das Gesetz über versicherungsrechtliche Stellung der im Dienst der nationalsozialistischen

deutschen Arbeiterpartei Beschäftigten vom 4. 3. 1943 (RGBl. I S. 131);

(2) § 17 Abs. 1, 21 und 24 des Gesetzes über weitere Maßnahmen der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34);

(3) § 1242 b RVO und folgende Verordnungen:

a) über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 21. 7. 1939 (RGBl. I, S. 1314);

b) über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 8. August 1939 (RGBl. I S. 1370), 5. Februar 1941 (RGBl. I, S. 82);

c) über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I-S. 2477);

d) über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen der Waffen-SS vom 18. März 1940 (RGBl. I S. 512);

e) über die Nachversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschule des nationalsozialistischen Kraftfahrkorps vom 31. Oktober 1940 (RGBl. 1940 I S. 1462), sowie die Ergänzungsverordnung hierzu vom 9. Juni 1941 (RGBl. I S. 367).

§ 4

Soweit nach diesem Gesetz Renten entzogen werden, findet § 1296 RVO Anwendung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1947 in Kraft.

München, den 21. Juli 1947.

Dr. Hans Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Gesetz Nr. 69

zur Verschärfung der Strafen bei schweren Wirtschaftsverbrechen

Vom 4. Juli 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) § 1 Satz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 25. März 1942 (RGBl. I Seite 147) erhält folgende Fassung:

In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

(2) In § 1 Abs. 5 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I Seite 264) werden folgende neue Sätze eingefügt:

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 3 Jahren. Neben der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kann das Vermögen ganz oder teilweise eingezogen werden.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

München, den 4. Juli 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident:
Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 70**zur verschärften Bekämpfung der Fälschung von Bezugsberechtigungen****Vom 18. Juli 1947.**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Papier, das dem zur Herstellung von Bezugsberechtigungen verwendeten, durch bestimmte Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleich oder ähnlich ist oder zur Herstellung von Bezugsberechtigungen geeignet ist, darf ohne besondere Erlaubnis weder angefertigt noch erworben, verkauft, eingehalten oder sonstwie in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Wer den Bestimmungen des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft. Daneben ist Geldstrafe in unbeschränkter Höhe zulässig.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Stempel, Stiche, Siegel und Platten, die zur Herstellung von Bezugsberechtigungen dienen, ohne besondere Erlaubnis anschafft, anfertigt oder sich sonstwie verschafft, und wer Chemikalien oder andere zur Anfertigung von Bezugsberechtigungen dienliche Gegenstände mit der Absicht, Bezugsberechtigungen herzustellen, ohne besondere Erlaubnis anschafft, anfertigt oder sich sonstwie verschafft.

(3) Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 3

Wer für die Herstellung, den Versand oder die Verteilung von Bezugsberechtigungen oder hierfür bestimmtem Papier verantwortlich ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er aus Fahrlässigkeit die unberechtigte Verwendung der in §§ 1 und 2 aufgeführten Gegenstände, insbesondere deren Diebstahl oder Unterschlagung durch Dritte, ermöglicht.

§ 4

Mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs beziehungsbeschränkte Erzeugnisse auf Grund einer nachgemachten oder verfälschten Bezugsberechtigung abgibt, obwohl er den Umständen nach erkennen muß, daß diese nachgemacht oder verfälscht worden ist.

§ 5

(1) Neben der Strafe ist auf Einziehung der in §§ 1 und 2 aufgeführten Gegenstände oder der nachgemachten oder verfälschten Bezugsberechtigungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(2) Auf die Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 6

Bezugsberechtigungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gewerblicher und industrieller Erzeugnisse oder Leistungen bezüglichen Urkunden, insbesondere Lebensmittelkarten, Raucherkarten, Seifenkarten, Bezugsscheine, Großbezugsscheine sowie Einzelabschnitte dieser Karten, auch wenn sie nicht mit dem Namen des Bezugsberechtigten ausgefüllt sind.

§ 7

Die nach §§ 1 und 2 erforderliche Erlaubnis erteilt das hierfür zuständige Staatsministerium.

§ 8

Das jeweils zuständige Staatsministerium erläßt die zur Vermeidung unbefugter Herstellung von Bezugsberechtigungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Merkmale der für die Herstellung der Bezugsberechtigungen zu verwendenden Papiere, über die Auswahl und Kontrolle der mit der Herstellung zu beauftragenden Druckereien und über die Lagerung, den Versand und die Verteilung von Papier und Bezugsberechtigungen.

§ 9

Das Gesetz tritt am 27. Juni 1947 in Kraft.

München, den 18. Juli 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident:
Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 71**zur beschleunigten Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und Wirtschaftsverbrechen****Vom 17. Juli 1947.**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und -verbrechen ist im beschleunigten Verfahren nach §§ 212 ff. StPO 1946 ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe zulässig. In diesem Falle kann auch auf Zuchthaus sowie eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt werden.

(2) Das beschleunigte Verfahren findet auch auf Jugendliche Anwendung.

§ 2

Wirtschaftsvergehen und -verbrechen im Sinne des § 1 sind alle Verstöße

1. gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147);
2. gegen die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiete der Bewirtschaftung beziehungsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungsstrafverordnung) in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. 1941 I Seite 734 und 1942 I Seite 1938);
3. gegen die Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I Seite 685);
4. gegen die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I Seite 264) und die zu ihrer Ausführung und Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

(2) Es tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

München, den 17. Juli 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident:
Dr. Hans Ehard.

Vorläufiges Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens

Vom 3. Juli 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Als Notmaßnahme für die Dauer des gegenwärtigen Notstands wird das mit der Approbation erworbene Recht auf Ausübung berufsmäßiger ärztlicher, zahnärztlicher, dentisten- und tierärztlicher Tätigkeit bis auf weiteres eingeschränkt.

§ 2

(1) Zur Ausübung berufsmäßiger ärztlicher, zahnärztlicher, dentisten- und tierärztlicher Tätigkeit in selbständiger Praxis ist neben der Approbation und den übrigen gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen eine besondere Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern erforderlich.

(2) Diese Niederlassungsgenehmigung wird auf Grund einer Niederlassungsordnung erteilt, die vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen und nach Zustimmung des Landtags erlassen wird.

§ 3

In der Niederlassungsordnung kann bestimmt werden, daß Niederlassungen, die seit dem 1. September 1939 erfolgt sind, daraufhin nachgeprüft werden, ob sie den Voraussetzungen der Niederlassungsordnung entsprechen. Entsprechen sie diesen nicht, so kann die weitere Ausübung der Tätigkeit untersagt werden.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1947 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Niederlassungsordnung tritt der Art. 1 des Arztesgesetzes vom 25. Mai 1946 außer Kraft.

München, den 3. Juli 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident:
Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof

Vom 22. Juli 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Einrichtung.

§ 1

Der Verfassungsgerichtshof wird beim Oberlandesgericht in München gebildet.

II. Zuständigkeit.

§ 2

Der Verfassungsgerichtshof ist zuständig in den durch die Verfassung festgelegten Fällen, und zwar zur Entscheidung

1. über Anklagen des Landtags gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (Art. 61, Abs. 1 der Verfassung),
2. über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 62 der Verfassung),
3. über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft zum Landtag (Art. 63 der Verfassung),

4. über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans (Art. 64 der Verfassung),
5. über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 65 der Verfassung),
6. über Beschwerden wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte durch eine Behörde (Art. 66 der Verfassung),
7. über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen wegen unzulässiger Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98, Satz 4 der Verfassung),
8. in den besonderen ihm durch Gesetz zugewiesenen Fällen (Art. 67 der Verfassung).

III. Zusammensetzung.

§ 3

(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, seinen etwa erforderlichen Vertretern und den sonstigen Mitgliedern und deren Stellvertretern.

(2) Er setzt sich zusammen:

1. in den Fällen des § 2 Nr. 1 aus dem Präsidenten, acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, sowie zehn weiteren Mitgliedern (Art. 68, Abs. 2, Buchstabe a der Verfassung),
2. in den Fällen des § 2 Nr. 5 und 7 aus dem Präsidenten und acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören (Art. 68, Abs. 2, Buchstabe b der Verfassung),
3. in den übrigen Fällen aus dem Präsidenten, drei Berufsrichtern, von denen zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, und fünf weiteren Mitgliedern (Art. 68, Abs. 2 Buchstabe c der Verfassung).

§ 4

(1) Der Präsident und die Berufsrichter des Verfassungsgerichtshofs werden vom Landtag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die weiteren Mitglieder werden jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Bis zur Neuwahl führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, das Wahlrecht zum Landtag besitzen und sollen sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. Die vom Landtag gewählten weiteren Mitglieder sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt haben oder Lehrer der Rechtswissenschaft an einer bayerischen Universität sein.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs geht allen anderen Aufgaben vor.

§ 6

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs ist aus den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte zu wählen.

§ 7

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs und die Berufsrichter können nicht Mitglieder des Landtags oder Senats sein.

§ 8

Nach Ablauf der Dauer des Landtags oder im Falle der Auflösung des Landtags bleiben die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs im Amt, bis der neu gewählte Landtag eine Neuwahl vornimmt.

§ 9

Auf die Ausschließung und die Ablehnung eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs sind die Vorschriften der §§ 22 bis 29 der Strafprozeßordnung 1946 entsprechend anzuwenden. Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der Verfassungsgerichtshof; das abgelehnte Mitglied darf bei dieser Entscheidung nicht mitwirken. Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit kann nicht lediglich darauf gestützt werden, daß ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs bei dem Beschuß des Landtags über die Erhebung der Anklage mitgewirkt hat.

§ 10

Die zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs gewählten Personen sind zur Übernahme dieses Amtes verpflichtet.

§ 11

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Sie wird durch Gesetz geregelt.

§ 12

Für die Angelegenheiten nach § 2 Nr. 2 bis 8 bestimmt der Präsident des Verfassungsgerichtshofs bei Beginn des Kalenderjahres für die einzelnen Sitzungen die zur Mitwirkung berufenen Mitglieder.

IV. Verfahren.

A. Allgemeines.

§ 13

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 anwendbar.

(2) Wegen Gefährdung des Staatswohls kann die Öffentlichkeit nur durch Beschuß des Verfassungsgerichtshofs mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 14

Die Beteiligten haben das Recht der Akten-einsicht. Ausgenommen sind Akten oder Aktenstücke, deren Einsichtnahme vom Verfassungsgerichtshof mit dem Staatswohl für unvereinbar erklärt wird. Dieser Beschuß bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 15

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen oder zu bestätigen und kann nachgereicht werden. Der Verfassungsgerichtshof kann hiefür eine Frist bestimmen.

(2) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(3) Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, mehreren Beteiligten mit gleichen Interessen die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen.

§ 16

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer solchen bedarf es nicht, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

§ 17

(1) Der Verfassungsgerichtshof erhebt den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis in der mündlichen Verhandlung. Er kann ihn schon vorher durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter erheben lassen oder mit Begrenzung auf genau bestimmte Punkte und Personen ein anderes

Gericht oder eine Verwaltungsbehörde um die Erhebung ersuchen.

(2) Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Verfassungsgerichtshof Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten. Alle Behörden und öffentlichen Körperschaften haben dem Verfassungsgerichtshof die von ihm verlangten Akten und Urkunden durch Vermittlung des zuständigen Staatsministeriums vorzulegen.

(3) Auf die Erhebung des Beweises durch Zeugen und Sachverständige finden in den Fällen des § 2 Nr. 1 die Vorschriften der Strafprozeßordnung 1946 mit Ausnahme des § 54, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 18

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme bewohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten oder richten lassen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.

§ 19

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind, soweit sie nicht Berufsrichter sind, von dem Präsidenten bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung zu beeidigen. Die Beeidigung gilt für die Dauer ihres Amtes. Im übrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften über die Beeidigung der Richter entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist am Schlusse der mündlichen Verhandlung oder in einem späteren, den Beteiligten bekanntgegebenen Termin zu verkünden. Sie ist zu begründen und von den Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(2) Entscheidet der Verfassungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung, so ist die Entscheidung den Beteiligten zuzustellen.

(3) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet: „Im Namen des Freistaates Bayern“.

§ 21

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs sind für alle Gerichte und sonstigen Behörden bindend.

§ 22

Die dem Verfassungsgerichtshof zustehenden Befugnisse werden außerhalb der Sitzung von seinem Präsidenten oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 23

(1) Das Verfahren des Verfassungsgerichtshofs ist kostenfrei. Ist jedoch in den Fällen des § 2 Nr. 6 die Beschwerde unbegründet oder unzulässig, so kann der Verfassungsgerichtshof nach freier Überzeugung dem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 3000 RM auferlegen. Der Verfassungsgerichtshof kann dem Beschwerdeführer auch aufgeben, einen entsprechenden Vorschuß zu leisten.

(2) In den Fällen des § 2 Nr. 1 sind dem nicht-für-schuldig Befundenen die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen. In den übrigen Fällen kann der Verfassungsgerichtshof volle oder teilweise Erstattung von Kosten und Auslagen anordnen.

§ 24

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regelt der Präsident des Verfassungsgerichtshofs das Verfahren und den Geschäftsgang durch eine Ge-

schäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Landtags und ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

B. Besondere Verfahrensvorschriften.

1. Bei Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (§ 2 Nr. 1).

a) Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung.

§ 25

(1) Der Landtag erhebt die Anklage durch Übertragung einer Anklageschrift an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs.

(2) Die Anklageschrift muß die Handlung oder Unterlassung, wegen welcher die Anklage erhoben ist, die Bestimmung der Verfassung oder des Gesetzes, die verletzt sein soll, und die Tatsachen, auf welche sich die Anklage stützt, bezeichnen. Sie muß die Feststellung enthalten, daß der Beschuß des Landtags auf Erhebung der Anklage mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl gefaßt ist.

(3) Der Landtag bestimmt, wer die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof vertritt. Die Berufung kann nicht abgelehnt werden.

§ 26

Erhebung oder Weiterverfolgung der Anklage werden durch den Rücktritt (Art. 44 Abs. 3 der Verfassung) oder die Entlassung (Art. 45 der Verfassung) des Anzuklagenden nicht berührt. Durch Vertagung oder Auflösung des Landtags oder Ablauf der Landtagsdauer wird die Anklage nicht berührt.

§ 27

(1) Die Anklage kann bis zur Verkündung des Urteils durch Beschuß des Landtags zurückgenommen werden; für diesen Beschuß ist eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

(2) Die Rücknahme erfolgt durch Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs.

(3) Zur Rücknahme der Anklage ist die Zustimmung des Angeklagten erforderlich.

§ 28

Gegen mehrere Mitglieder der Staatsregierung kann gemeinschaftlich Anklage erhoben werden. Das Verfahren gegen mehrere Angeklagte kann auch nachträglich durch Beschuß des Verfassungsgerichtshofs verbunden oder getrennt werden.

§ 29

Ist gegen den Angeklagten wegen einer mit dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zusammenhängenden Handlung ein Strafverfahren anhängig, so kann der Verfassungsgerichtshof die Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens aussetzen.

§ 30

Die Anklageschrift wird dem Angeklagten von dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zugestellt.

§ 31

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann zur Vorbereitung der Verhandlung eine Voruntersuchung anordnen. Der Anklagevertreter und der Angeklagte können Antrag auf Anordnung einer Voruntersuchung stellen.

(2) Mit der Führung der Voruntersuchung ist ein Richter des Verfassungsgerichtshofs zu betrauen.

(3) Zeugen und Sachverständige werden in der Voruntersuchung nur dann beeidigt, wenn sie voraussichtlich am Erscheinen in der Verhandlung vor

dem Verfassungsgerichtshof verhindert oder wenn ihr Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein würde.

(4) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs kann auch in den Fällen, in denen eine Voruntersuchung nicht stattfindet, zur Vorbereitung der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof einzelne Ermittlungen anordnen und mit der Durchführung des Beschlusses einen Richter betrauen.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 187, 188, 192, 193, 194, 196 und 197 der Strafprozeßordnung 1946 entsprechende Anwendung.

§ 32

(1) Über die Anklage wird auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof entschieden.

(2) Zu der Verhandlung ist der Angeklagte zu laden. Dabei ist er darauf hinzuweisen, daß ohne ihn verhandelt wird, wenn er unentschuldigt ausbleibt oder sich ohne hinreichenden Grund vorzeitig entfernt. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 217, 219 und 220 der Strafprozeßordnung 1946 entsprechende Anwendung.

§ 33

(1) In der Verhandlung wird zunächst die Anklageschrift verlesen.

(2) Sodann wird der Angeklagte vernommen.

(3) Hierauf findet die Beweiserhebung statt.

(4) Zum Schluß wird der Anklagevertreter mit seinem Antrag, und der Angeklagte mit seiner Verteidigung gehört. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

§ 34

(1) Der Verfassungsgerichtshof spricht in seinem Urteil aus, daß der Angeklagte vorsätzlich die Verfassung oder ein näher zu bezeichnendes Gesetz verletzt hat oder daß er von der Anklage freizusprechen ist.

(2) Zur Bejahung der Schuldfrage sind mehr als zwölf Stimmen erforderlich.

(3) In dem Urteil ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

§ 35

(1) Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schluß der Verhandlung oder spätestens nach Ablauf eines Monats nach dem Schluß der Verhandlung.

(2) Dem Landtag, dem Ministerpräsidenten und dem Angeklagten ist eine Ausfertigung des Urteils samt Gründen zu übersenden.

§ 36

Im übrigen finden auf die Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof die Vorschriften der §§ 226 bis 229, 236, 240 bis 254, 256 bis 258, 271 bis 273 und 275 der Strafprozeßordnung 1946 entsprechend Anwendung.

§ 37

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zugunsten des Verurteilten und nur auf seinen Antrag oder nach seinem Tode auf Antrag seines Ehegatten oder seiner Abkömmlinge unter den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 der Strafprozeßordnung 1946 statt. In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angegeben werden; er ist schriftlich bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs einzureichen. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme wird die Wirksamkeit des Urteils nicht gehemmt.

(2) Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der Besetzung nach

§ 3 Nr. 1 ohne mündliche Verhandlung. Die Vorschriften in den §§ 368, 369, Abs. 1, 2 und 4, §§ 370 und 371, Abs. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung 1946 finden entsprechende Anwendung.

(3) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter Aufhebung desselben auf Freisprechung zu erkennen.

b) Anklagen gegen Abgeordnete.

§ 38

Auf das Verfahren finden die besonderen Verfahrensvorschriften bei Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Zu § 25 Abs. 2 Satz 1:

Die Anklage muß darauf gerichtet sein, daß das Mitglied des Landtags in gewinnsüchtiger Absicht seinen Einfluß oder sein Wissen als Mitglied des Vertretungskörpers in einer das Ansehen der Volksvertretung gröblich gefährdenden Weise mißbraucht hat oder daß es vorsätzlich Mitteilungen, deren Geheimhaltung in einer Sitzung des Landtags oder einer seiner Ausschüsse geschlossen worden ist, in der Voraussicht, daß sie öffentlich bekannt werden, einem anderen zur Kenntnis gebracht hat.

2. Zu § 26:

Erhebung und Weiterverfolgung der Anklage werden durch den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag nicht berührt.

3. Zu § 35 Abs. 2

Ausfertigung des Urteils ist dem Landtag und den Angeklagten zu übersenden.

2. Bei Entscheidungen über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen

(§ 2 Nr. 2).

§ 39

(1) Der Antrag auf Entscheidung kann von der Staatsregierung oder von einer der im Landtag vertretenen politischen Parteien gestellt werden. Er ist schriftlich bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs einzureichen.

(2) In dem Antrag sind die Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen, aus denen hervorgeht, daß die Mitglieder oder Förderer der Wählergruppe darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anwenden.

§ 40

(1) Der Antrag ist der beteiligten Wählergruppe in Abschrift zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen. Die Äußerung der Wählergruppe und die Gegenerklärung des Antragstellers erfolgen schriftlich.

(2) Der Antragsteller und die Wählergruppe müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 41

Wenn der Verfassungsgerichtshof über einen Antrag sachlich entschieden hat, kann der Antrag von dem gleichen oder einem anderen Antragsteller nur erneuert werden, wenn er auf neue, in der früheren Entscheidung nicht gewürdigte Behauptungen gestützt wird. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so wird der Antrag durch schriftlichen Beschuß als unzulässig zurückgewiesen.

3. Bei Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag (§ 2 Nr. 3).

§ 42

(1) Gegen Beschlüsse des Landtags über die Gültigkeit der Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft beim Landtag bestritten ist, und der Landtag selbst die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs begehren. Die gleiche Befugnis steht auch einer Minderheit des Landtags zu, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs binnen einem Monat seit der Beschußfassung des Landtags einzureichen; er ist durch die Anführung von Tatsachen und Beweismitteln zu begründen.

(3) Der fristgemäß eingereichte Antrag ist den weiteren Beteiligten in Abschrift zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen. Die Äußerung und die Gegenerklärung erfolgen schriftlich.

(4) Wird die Frist des Abs. 2 nicht eingehalten, so ist der Antrag durch schriftlichen Beschuß als unzulässig zurückzuweisen.

(5) § 41 findet entsprechende Anwendung.

4. Bei Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Nr. 4).

§ 43

(1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung der Verfassung sowie bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf eine unzulässige Verfassungsänderung vorliegt, (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung), zwischen dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung und in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans kann die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs angerufen werden.

(2) Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich einzureichen und wird den übrigen Streitteilern unter Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt.

§ 44

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

5. Bei Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (§ 2 Nr. 5).

§ 45

(1) Hält ein Richter ein Gesetz, das für die Entscheidung eines bei ihm anhängigen Verfahrens einschlägig ist, für verfassungswidrig, so hat er das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen.

(2) Der Richter hat hierzu die Akten mit einem Bericht dem für ihn zuständigen Staatsministerium vorzulegen. Der Bericht hat sich insbesondere darüber zu äußern, aus welchen Gründen der Richter das Gesetz für verfassungswidrig hält.

(3) Das Staatsministerium leitet die Aktion mit dem Bericht dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu.

(4) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs hat dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung und den sonst am Verfahren Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes kann vor jedem Gericht und jedem am Verfahren Beteiligten geltend gemacht werden.

§ 46

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

6. Bei Verfassungsbeschwerden (§ 2 Nr. 6).**§ 47**

Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs einzureichen.

§ 48

(1) In Beschwerden nach Art. 120 der Verfassung sollen die Bestimmungen der Verfassung, deren Verletzung behauptet wird, sowie die Handlung oder Unterlassung der Behörde, durch welche der Beschwerdeführer verletzt sein soll, und das verfassungsmäßige Recht, dessen Verletzung der Beschwerdeführer geltend macht, bezeichnet werden.

(2) Wird die Beschwerde gegen eine einem Staatsministerium untergeordnete Behörde erhoben, so soll mit der Beschwerdeschrift der Nachweis vorgelegt werden, daß der Beschwerdeführer vorher ohne Erfolg bei dem zuständigen Staatsministerium um Abhilfe nachgesucht hat. Sind seit der Einreichung des Gesuches um Abhilfe drei Monate verstrichen, ohne daß dem Beschwerdeführer ein Bescheid zugegangen ist, so wird angenommen, daß das Abhilfegesuch erfolglos geblieben ist.

(3) Ist hinsichtlich des Beschwerdegegenstandes der Rechtsweg zulässig, so ist bei Einreichung der Beschwerde nachzuweisen, daß der Rechtsweg erschöpft worden ist.

(4) Die Verfassungsbeschwerde ist im Falle des Abs. 2 spätestens zwei Monate nach der Entscheidung des Staatsministeriums beziehungsweise nach Ablauf der Frist des Satzes 2 des Absatzes 2, im Falle des Abs. 3 spätestens zwei Monate nach der letztgerichtlichen Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof einzureichen. Eine verspätet eingereichte Verfassungsbeschwerde wird durch schriftlichen Beschuß als unzulässig zurückgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof ist dabei außer mit dem Präsidenten mit zwei Berufsrichtern besetzt, von denen einer dem Verwaltungsgerichtshof angehören muß.

§ 49

Die Beschwerde ist im Falle des Art. 48 Abs. 3 der Verfassung der Staatsregierung, im Falle des Art. 120 der Verfassung dem beteiligten Staatsministerium in Abschrift zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen. Die Äußerung der Staatsregierung oder des Staatsministeriums und die Gegenerklärung des Beschwerdeführers erfolgen schriftlich.

§ 50

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Verfassungsgerichtshof durch schriftlichen Beschuß. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs oder dieser selbst kann mündliche Verhandlung anordnen. In diesem Fall wird die Entscheidung verkündet und sofort, im übrigen mit der Zustellung an den Beschwerdeführer rechtswirksam.

(2) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist auch dem Landtag, der Staatsregierung oder dem beteiligten Staatsministerium mitzuteilen.

§ 51

(1) Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschwerdeführer und die Staatsregierung oder das beteiligte Staatsministerium zu laden.

(2) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs oder dieser selbst können das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers anordnen. Erscheint der Beschwerdeführer nicht zum Termin oder ist er in den Fällen, in denen nicht sein persönliches Erscheinen angeordnet ist, auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen. Auf diese Folge ist der Beschwerdeführer bei der Ladung hinzuweisen.

§ 52

(1) Wird einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist im Entscheid festzustellen, welche Verfassungsbestimmung verletzt wurde und durch welche behördliche Tätigkeit die Verletzung erfolgt ist. Der Verfassungsgerichtshof hat auch zu bestimmen, in welcher Weise der Beschwerde abzuholen ist.

(2) Der Vollzug der Entscheidung obliegt der Staatsregierung oder dem zuständigen Staatsministerium.

§ 53

Wegen des gleichen Beschwerdefalles, über den der Verfassungsgerichtshof sachlich entschieden hat, kann von dem gleichen Beschwerdeführer oder von einer anderen Person eine neue Beschwerde nur erhoben werden, wenn sie auf neue, in der früheren Entscheidung nicht gewürdigte Tatsachen gestützt wird. Fehlt diese Voraussetzung, so ist die Beschwerde durch schriftlichen Beschuß als unzulässig zurückzuweisen. Der Verfassungsgerichtshof ist dabei außer mit dem Präsidenten mit zwei Berufsrichtern besetzt, von denen einer dem Verwaltungsgerichtshof angehört.

7. Bei Entscheidungen über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen (§ 2 Nr. 7).**§ 54**

(1) Die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes wegen unzulässiger Einschränkung eines Grundrechts (Art. 9, Satz 4 der Verfassung) kann von jedermann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet hierüber in der in Artikel 68 Abs. 2 b der Verfassung vorgeschriebenen Zusammensetzung.

(2) Kommt der Verfassungsgerichtshof in einem vor ihm anhängigen anderen Verfahren zu der Auffassung, daß ein Gesetz oder eine Verordnung verfassungswidrig sei, so hat er über diese Frage in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Zusammensetzung vorab zu entscheiden.

(3) Er hat dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung und den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Jede Entscheidung, durch welche ein Gesetz oder eine Verordnung für nichtig erklärt wird, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

8. Bei Entscheidungen in den dem Verfassungsgerichtshof durch Gesetz besonders zugewiesenen Fällen (§ 2 Nr. 8).**§ 55**

Wenn ein Gesetz einen Gegenstand dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung zuweist, hat es gleichzeitig zu bestimmen, welche besonderen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind. Dabei hat es je nach der Art des Gegenstandes die Grundsätze der besonderen Verfahrensarten zu berücksichtigen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.**§ 56**

Die Fristen der §§ 42 Abs. 2 und 48 Abs. 4 beginnen frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen.

§ 57

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

München, den 22. Juli 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident:
Dr. Hans Ehard

Erstes Gesetz

zur Durchführung des Artikels 160 der Bayerischen Verfassung

Vom 18. Juli 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1

(I) Die Prüfung und Vorbereitung der zum Vollzuge des Art. 160 der Bayerischen Verfassung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wird dem Staatsminister für Wirtschaft übertragen. Er bestellt hierfür mit Zustimmung der Staatsregierung einen besonderen Beauftragten als seinen ständigen Vertreter.

(II) Dem Beauftragten wird ein aus elf Mitgliedern bestehender, vom Landtag gewählter Ausschuß beigegeben.

Art. 2

(I) Dem Beauftragten obliegt die Ermittlung

1. unerschlossener oder ungenügend erschlossener Bodenschätze und Kraftquellen, die für die allgemeine Wirtschaft, insbesondere für deren Versorgung mit Brennstoffen, Baustoffen und Kraft von größerer Bedeutung sind und für die Überführung in das Eigentum des Staates oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts in Betracht kommen,
2. der im Privateigentum stehenden Eisenbahnen und anderen der Allgemeinheit dienenden Verkehrswegen und Verkehrsmittel, der Wasserleitungen und der Unternehmungen der Energieversorgung, die wegen ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit in das Eigentum des Staates oder von Körperschaften und Genossenschaften des öffentlichen Rechts übergeführt werden sollen,
3. der für die Allgemeinheit lebenswichtigen Produktionsmittel, insbesondere der Bergbau- und Hüttenbetriebe und der mit ihnen verbundenen Nebenbetriebe, sowie der stillliegenden oder unzulänglich genützten Betriebe, deren Überführung in Gemeineigentum mit Rücksicht auf die Gesamtheit erforderlich erscheint.

(II) Die Ermittlungen umfassen:

1. Die Feststellung der an den in Abs. I genannten Bodenschätzen, Kraftquellen, Anlagen und Unternehmungen bestehenden Besitz-, Eigentums- und Belastungsverhältnisse einschließlich der Beteiligung Dritter,
2. in den Fällen des Abs. I Ziffer 1 und 2 die Ermittlung des bei sach- und bedarfsgemäßer Ausbeutung der Bodenschätze und Kraftquellen oder bei Übernahme der Betriebsführung durch den Staat oder durch eine Körperschaft oder Genossenschaft des öffentlichen Rechts zu erwartenden Ertrages und der volkswirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Vorteile sowie des für den Erwerb, die Ausbeutung oder eine notwendige Betriebsumstellung oder -verbesserung voraussichtlich erforderlichen Kapitalaufwandes,
3. in den Fällen des Abs. I Ziff. 3 die Ermittlung des Wertes sowie der früheren und der derzeitigen wirtschaftlichen Lage der Unternehmungen der aus der Überführung in Gemeineirtschaft zu erwartenden Ertragssteigerung und sonstigen Vorteile sowie des voraussichtlichen Aufwandes für den Erwerb und die Umstellung oder Verbesserung des Betriebes dieser Unternehmungen.

(III) Die Ermittlungen sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und den sonst

beteiligten Staatsministerien durchzuführen. In den Fällen des Abs. I Ziffer 2 und 3 dürfen die Ermittlungen, soweit nicht bereits eine Anordnung der Staatsregierung oder ein Beschuß des Landtags über ihre Durchführung ergangen ist, nur mit Zustimmung der Staatsregierung begonnen werden.

Art. 3

(I) Die öffentlichen Behörden sowie die Industrie- und Handelskammern sind verpflichtet, dem Beauftragten bei der Durchführung des Art. 160 gebührenfrei, jedoch gegen Ersatz ihrer Auslagen Beistand zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Auskünften, die die Rechts-, Besitz- und Belastungsverhältnisse an den in Art. 2 Abs. I genannten Bodenschätzen, Kraftquellen, Anlagen und Unternehmungen betreffen, für die Ermittlung von Beteiligungen und sonstigen gesellschaftlichen Bindungen sowie für die Durchführung von Be standserhebungen und Wertermittlungen.

(II) Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer und Besitzer der Bodenschätze, Kraftquellen, Anlagen und Unternehmungen sowie die für ihre Verwaltung und Vertretung eingesetzten Personen. Der Beauftragte kann durch Verhängung von Geldbußen bis zum Betrag von 10 000 RM die Beistandsleistung erzwingen oder die Erhebungen auf Kosten der genannten Personen durchführen lassen. Die Geldbußen fließen in die Staatskasse.

Art. 4

(I) Der Beauftragte hat dem ihm nach Art. 1 Abs. II beigegebenen Ausschuß über die Ergebnisse seiner Ermittlungen zu berichten und mit ihm im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und den sonst beteiligten Staatsministerien über die auszuarbeitenden Vorschläge und Anträge zu beraten, die zum weiteren Vollzug des Art. 160 der Staatsregierung und dem Landtag zur Beschußfassung unterbreitet werden sollen.

(II) Zu den Beratungen sind Vertreter der beteiligten Staatsministerien, insbesondere des Staatsministeriums der Finanzen beizuziehen.

(III) Der Beauftragte kann zur Vorbereitung der Beratungen Sachverständige hören und diese auch zu den Beratungen beziehen. Der Ausschuß kann mit Stimmenmehrheit Sachverständige benennen, die bei den Beratungen gehört werden müssen.

(IV) Über die mit dem Ausschuß und den Vertretern der Staatsministerien gepflogenen Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Art. 5

(I) Der Beauftragte ist ermächtigt, die Veräußerung, Veränderung oder Belastung von Grundstücken und ihnen gleichstehenden Rechten und Berechtigungen, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen und Kraftquellen in Betracht kommen (Art. 1 Abs. I Ziffer 1), zu verbieten oder von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Die Anordnung, die dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu zustellen ist, gilt als behördliches Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des BGB zugunsten des Bayerischen Staates oder der für die Ausbeutung in Betracht kommenden Körperschaft oder Genossenschaft des öffentlichen Rechts. Sie darf nur mit Zustimmung des Ausschusses (Art. 1 Abs. II), für die ein Mehrheitsbeschuß erforderlich ist, erlassen werden und ist auf Antrag des Beauftragten in das Grundbuch einzutragen.

(II) Der Beauftragte kann ferner die Veräußerung von Anlagen, Einrichtungen und Unternehmungen, die unter Art. 1 Abs. I Ziffer 2 und 3 fallen, oder wesentlicher Teile von solchen an andere Personen als dem Bayerischen Staat oder an Körperschaften oder Genossenschaften des öffentlichen Rechts von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche

gilt für die Übertragung wesentlicher Beteiligungen an Unternehmungen, die unter Art. 160 fallen. Die Anordnung des Beauftragten bedarf der Zustimmung des Ausschusses; sie wird mit der Zustellung an den Verfügungsberechtigten oder die für die Verwaltung oder Vertretung der Anlage, Einrichtung, des Unternehmens oder der Beteiligung eingesetzten Personen wirksam. Die Sätze 2 und 3 des Abs. I finden entsprechend Anwendung.

(III) Der Beauftragte kann, sofern die geordnete Durchführung des Art. 160 dies erfordert, zur Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und ihnen gleichstehenden Rechten und Berechtigungen im Sinne des Abs. I sowie von Anlagen, Einrichtungen, Unternehmungen und Beteiligungen im Sinne des Abs. II mit Zustimmung des Ausschusses (Art. 1 Abs. II) einen seiner Aufsicht unterstehenden Treuhänder bestellen.

(IV) Den im Eigentum des Bayerischen Staates und von Körperschaften oder Genossenschaften des öffentlichen Rechts befindlichen Unternehmungen stehen in privatwirtschaftlicher Form geführte Unternehmungen gleich, bei denen der überwiegende Einfluß des Staates oder anderer Gebietskörperschaften sichergestellt ist.

Art. 6

(I) Gegen die auf Grund des Art. 5 erlassenen Anordnungen des Beauftragten ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, der endgültig entscheidet.

(II) Erklärt der Verwaltungsgerichtshof die Anordnung als unzulässig, so hat der Beauftragte die Anordnung unverzüglich aufzuheben, einen etwa bestellten Treuhänder abzuberufen und die Löschung des Grundbucheintrages herbeizuführen.

Art. 7

(I) Der Beauftragte kann nach Zustimmung des Ausschusses (Art. 1 Abs. II) eine Verfügung oder ein sonstiges Rechtsgeschäft, das nach dem Inkrafttreten der Verfassung über die in Art. 5 Abs. III genannten Wirtschaftsgüter vorgenommen wurde, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als gegenüber dem Bayerischen Staate oder der für die Übernahme der Wirtschaftsgüter in Betracht kommenden Körperschaft oder Genossenschaft des öffentlichen Rechtes unwirksam im Wege der Klage anfechten, es sei denn, daß die am Rechtsgeschäft Beteiligten nachweisen, daß das Rechtsgeschäft nicht der Vereitelung oder Erschwerung der Durchführung des Art. 160 diente oder zu dienen bestimmt war.

(II) Die §§ 6 bis 9 und 11 des Anfechtungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

Art. 8

Eine Enteignung von Grundstücken und ihnen gleichstehenden Rechten und Berechtigungen, Anlagen, Einrichtungen, Unternehmungen und Beteiligungen der in Art. 5 Abs. I und II genannten Art zugunsten des Bayerischen Staates und von Körperschaften oder Genossenschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Sinne des Art. 5 Abs. IV sowie die Festsetzung der nach Art. 160 zu gewährenden Entschädigungen darf nur nach Maßgabe der hierfür zu erlassenden besonderen Gesetze erfolgen, die auch das hierbei einzuschlagende Verfahren und die den Beteiligten zustehenden Rechtsmittel zu bestimmen haben.

Art. 9

(I) Dieses Gesetz tritt am 3. Mai 1947 in Kraft.

(II) Das Staatsministerium für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministe-

riern die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

München, den 18. Juli 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident:
Dr. Hans Ehard,

Ausführungsbestimmungen

zum Flüchtlingsgesetz

Vom 8. Juli 1947.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. 2. 47 wird folgendes angeordnet:

Artikel I

(Geltungsbereich)

1.) Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 trifft auf Personen zu, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Volksdeutsche sind. Deutsche Volkszugehörigkeit liegt dann vor, wenn die Muttersprache oder ein Elternteil deutsch ist. Als Flüchtling ist anzusehen, wer wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volk nicht in seine Heimat zurückkehren kann.

2.) Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 2

Als beheimatet in den deutschen Ostprovinzen (östlich der Oder und Görlitzer Neiße nach dem Stand vom 1. 9. 39) gelten diejenigen Personen, die dort am 1. 1. 1945 ihren dauernden Wohnsitz (§ 7 BGB) hatten.

3.) Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2

Der ständige Aufenthalt in Bayern wird mit der polizeilichen Anmeldung nach Erteilung der Zuzugsgenehmigung durch den Staatsbeauftragten zu dauerndem Wohnsitz (§ 7 BGB) begründet. Gleichzustellen sind jene Personen, denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein gültiger Flüchtlingsausweis ausgestellt wurde.

4.) Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 3

a) Personen, die bisher von ihrem bereits in Bayern als Flüchtling untergebrachten Ernährer getrennt waren, sind grundsätzlich die Rechte aus diesem Gesetz einschließlich der Zuzugsgenehmigung zum Ernährer zu gewähren, wenn es sich um

a) Ehegatten

b) unversorgte Kinder

c) unterhalts- oder hilfsbedürftige Eltern handelt. Im Falle c) muß der Ernährer in der Lage sein, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen.

b) Zuständig für die Erklärung im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 ist der Staatsbeauftragte für das Flüchtlingswesen.

5.) Evakuierte sind jene Personen, die ohne Flüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 zu sein, ihren Aufenthalt aus den im Gesetz (§ 1 Abs. 2) genannten Gründen in Bayern genommen haben.

Artikel II

(Eingliederung)

Zu § 2

Bei der Eingliederung sind alle Flüchtlinge vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Verordnung unterschiedslos zu behandeln. Die Bestimmungen über die Wiedergutmachung für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte gelten auch für Flüchtlinge.

Artikel III

(Flüchtlingsausweis)

Zu § 3

1.) Die Ausstellung des Flüchtlingsausweises erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 3-7 der Ver-

ordnung vom 6. 4. 46 über die Einführung eines Flüchtlingsausweises (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 1 vom 1. 6. 46).

2.) Der Flüchtlingsausweis ist die urkundliche Bestätigung dafür, daß sein Inhaber Flüchtlings im Sinne des § 1 des Gesetzes ist. Die Erteilung des Flüchtlingsausweises ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes nicht vorliegen haben. Der Flüchtlingsausweis kann eingezogen werden, wenn die Eingliederung des Flüchtlings durch Erfüllung der Bedingungen des § 7, Ziff. 3, § 8 und § 9 des Flüchtlingsgesetzes vollzogen ist. Die erste Überprüfung in dieser Richtung findet nicht vor dem 31. 12. 1947 statt.

3.) Die Erteilung des Flüchtlingsausweises wird von den unteren Dienststellen für das Flüchtlingswesen in den Stadt- und Landkreisen nach Anhörung des Ausschusses (§ 14 des Gesetzes) widerrufen.

Artikel IV

(Soziale Leistungen)

1.) Zu § 5 Abs. 1 und 2

a) Es gelten die Bestimmungen der RFV vom 13. 2. 1924.

b) Die Durchführung des § 5 Abs. 1 und 2 obliegt den Bezirksfürsorgeverbänden (Stadt- und Landkreisen).

c) Zur Sicherung der in diesem Absatz festgelegten Maßnahmen zur Betreuung der Flüchtlinge soll zu den Fürsorgeausschüssen ein stimmberechtigter Flüchtlings aus den Reihen der Mitglieder der Ausschüsse bei den Kreisbeauftragten nach § 14 des Flüchtlingsgesetzes hinzugezogen werden. In die örtlichen Beratungsstellen tritt mit den gleichen Rechten der Flüchtlingsvertrauensmann.

d) Als verwertbares eigenes Vermögen gelten über die Vorschriften des Pfändungsschutzes hinaus nicht

1. Ausweisungsgelder.

2. Kapitalien bis zu RM 1000.— für alleinstehende Personen und Haushaltvorstände, sowie RM 500.— für jedes weitere Familienmitglied bis zum Höchstbetrag von insgesamt RM 3000.—.

3. Familienandenken.

4. Gegenstände, die der Berufsbetätigung und Berufsförderung dienen.

2.) Zu § 5 Abs. 3

a) Besondere Notlage liegt vor, wenn dem Flüchtlings die notwendigsten Gegenstände für eine bescheidene Lebenshaltung fehlen.

b) Zu den Aufwendungen zur Bestreitung dringenden Lebensbedarfs gehören auch Erziehungsbeihilfen und die Kosten für eine Berufsausbildung und Berufsumschulung.

c) Im übrigen erläßt der Staatsbeauftragte zur Durchführung des § 5 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nähere Bestimmungen.

3.) Zu § 5 Abs. 4

a) Bei der Heranziehung zu gemeinnütziger Arbeit ist auf das Vorhandensein oder die Möglichkeit der Beschaffung geeigneter Arbeitskleidung und von Schuhwerk Rücksicht zu nehmen.

b) Bei der Heranziehung zu gemeinnütziger Arbeit sind die Grundgesetze des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten. Geistige und Facharbeiter sollen möglichst in einer ihrem früheren Beruf entsprechenden Weise beschäftigt werden. Sie sollen nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die für ihre beruflichen Fähigkeiten schädliche Folgen haben könnten.

4.) Zu § 5 (Allgemein)

An Flüchtlinge, die einen am 1. 1. 45 fälligen oder nach dem 1. 1. 45 fällig gewordenen Anspruch auf Leistungen aus der Renten- und Unfallversicherung oder auf Auszahlung von Versorgungsgebührennissen haben, werden nach näheren Bestimmungen des

Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsbeauftragten durch die Versicherungsträger angemessene Vorschüsse auf diese Ansprüche geleistet, soweit eine volle Auszahlung nicht möglich ist.

Artikel V

(Aufnahme)

1.) Zu § 6 Abs. 2

Als menschenwürdig ist eine vorläufige Unterkunft nur dann zu bezeichnen, wenn sie Koch- und Beheizungsmöglichkeit, sowie das Notwendigste an Mobiliar, wie Betten, Tischen, Stühlen und Schränken, enthält. Die sanitären Verhältnisse sollen für den Flüchtlings die gleichen sein wie für den Quartiergeber. Die Mitbenutzung von Gas, Wasser und Elektrizität und vorhandenen Nebenräumen muß gestattet werden. Ein freies Betreten der als Wohnung und zur Mitbenutzung zugewiesenen Räume muß jederzeit möglich sein.

Der Unterkunftgeber kann aus diesen Bestimmungen kein Recht auf Zuteilung der zur angemessenen Unterbringung der Flüchtlinge notwendigen Einrichtungsgegenstände gegen die Wirtschaftsstellen ableiten. Die Zuteilung derartiger Gegenstände hat grundsätzlich an den Flüchtlings selbst zu erfolgen.

Artikel VI

(Unterkunft)

2.) Zu § 7 Abs. 1

a) Die Schaffung der notwendigen endgültigen Einzel- oder Familienunterkünfte ist durch bevorzugte Finanzierung, Bauland- und Baustoffzuteilung zu gewährleisten. Dieser Vorrang ist durch entsprechende Anordnungen der zuständigen Wohnungs- und Baubehörden sicherzustellen.

b) Hierbei ist besondere Aufmerksamkeit auch der Sicherstellung des Schulunterrichtes und der Sorge für Kinder und Jugendliche zu widmen.

2.) Zu § 7 Abs. 2

a) Die Sorge für die Einrichtung der Unterkünfte gehört zur Zuständigkeit des Staatsbeauftragten und seiner Dienststellen. Dem Staatsbeauftragten sind die für die Unterkünfte notwendigen Einrichtungsgegenstände vordringlich zur Verfügung zu stellen. Das Staatsministerium für Wirtschaft und seine nachgeordneten Behörden haben bei der Produktionsplanung Vorschläge des Staatsbeauftragten besonders zu berücksichtigen.

b) Die Ermittlung entbehrlicher Gegenstände erfolgt bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung durch eine Kommission der Wohnungsbehörden, die sich zu gleicher Zahl aus Einheimischen und Flüchtlingen zusammensetzt.

Die Ermittlung hat in erster Linie bei den von der Zuweisung betroffenen Wohnungsinhabern sowie in Lager- und Abstellräumen zu erfolgen. In einem von der Zuweisung nicht betroffenen Haushalt soll eine Ermittlung nur dann stattfinden, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß dort entbehrliche Einrichtungsgegenstände unbenutzt hinterstellt sind.

c) Über die Beschlagnahme (Erfassung und Zuweisung) entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (Landrat oder Oberbürgermeister) nach Anhörung des Eigentümers innerhalb zwei Wochen nach Antragstellung. Sie regelt die Gebrauchsüberlassung und die Höhe der Vergütung.

d) Eine Beschlagnahme von Einrichtungsgegenständen zum Zwecke ihrer Wegschaffung aus der Wohnung des Eigentümers darf nur erfolgen, soweit sie zur Behebung dringender Notstände unerlässlich ist.

e) Der Flüchtlings darf die beschlagnahmten Gegenstände nur mit Einwilligung der beschlagnahmenden Behörde in andere Räume bringen als die, in denen er zur Zeit der Überlassung der Gegenstände gewohnt hat.

3.) Zu § 7 Abs. 3

a) Bevorzugte Einheimische sind die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft politisch, rassisch oder religiös Verfolgten.

b) In bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Verbraucherausschüssen oder sonstigen Bedarfsträgerausschüssen müssen die Flüchtlinge entsprechend ihrem Anteil zur Gesamtbevölkerung vertreten sein.

c) Der Staatsbeauftragte vereinbart mit den zuständigen Ministerien, welcher Hundertsatz der Erzeugung an Bekleidung, Einrichtungsgegenständen und Baustoffen für die Flüchtlinge zu verwenden ist.

Artikel VII

(Wohnungen)

Zu § 8

1.) In jedem der gemäß Artikel II Ziff. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 vorgesehenen Ausschüsse ist mindestens ein vom Ausschuß (§ 14) vorschlagender Flüchtling als Mitglied zu ernennen.

2.) Die durchgreifende Erfassung und gerechte Verteilung des vorhandenen Wohnraumes auf Flüchtlinge und Einheimische ist in Anwendung der Artikel III, IV und VII des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 in allen Stadt- und Landgemeinden mit Hilfe der von der Bayer. Staatsregierung (Verordnung vom 23. 9. 46) eingesetzten Kommissionen bei Anlegung strengster Maßstäbe zu gewährleisten.

3.) Unter Wohnungsausbau ist die Schaffung neuen Wohnraumes durch Ausbau von Mansarden, Dachböden, Wehrmachtsanlagen und sonstigen bisher für Wohnzwecke geeigneten, aber nicht in Anspruch genommenen Räumen zu verstehen. Der Wohnungsausbau umfaßt auch die Anlage von Kaminen, sowie die Versorgung mit Wasser, Beleuchtung und sanitären Anlagen zum Zwecke der Wohnbarmachung.

Artikel VIII

(Arbeits- und Berufslenkung)

Zu § 9

1.) Um zu gewährleisten, daß die Flüchtlinge bei der Arbeits- und Berufslenkung der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt werden, ist die Zahl der als Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die Zahl der in freien Berufen, der in der Landwirtschaft sowie der im Handel, Industrie und Gewerbe tätig gewesenen Flüchtlinge zu ermitteln und ihr die Zahl der entsprechenden Kräfte der einheimischen Bevölkerung gegenüberzustellen. In dem hieraus sich ergebenden Verhältnis sollen die Flüchtlinge innerhalb der öffentlichen Verwaltung und des privaten Erwerbslebens untergebracht werden. Soweit die öffentlichen Verwaltungen für die Einstellung von Flüchtlingen in Betracht kommen, gilt außerdem der Grundsatz, daß Flüchtlinge, die Gemeinde- und Körperschaftsbeamte waren, tunlichst wieder bei Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und Flüchtlinge, die Reichs- oder Staatsbeamte waren, tunlichst innerhalb der bayerischen Staatsverwaltung eingestellt werden, wobei die einzelnen Verwaltungen unter sich einen angemessenen Ausgleich herbeiführen können.

Zur Beschleunigung der Eingliederung der Flüchtlinge in das Berufs- und Wirtschaftsleben sollen Spruchkammerverfahren gegen Flüchtlinge, die nicht gewöhnliche Arbeit aufnehmen und Gewerbebetriebe eröffnen wollen, vordringlich durchgeführt werden, sofern eine Dringlichkeitsbescheinigung der Flüchtlingsbehörde vorgelegt wird.

2.) Um zu vermeiden, daß die Unterbringung von Flüchtlingen durch Einstellung als Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, durch Zulassung zu freier beruflicher Tätigkeit, durch Erteilung von Handels- und Gewerbeerlaubnissen

und durch Schaffung neuer selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe sich verzögert, wird bestimmt, daß bei der Besetzung freier oder freiwerdender Stellen usw. in der öffentlichen Verwaltung oder im privaten Erwerbsleben, Bewerber aus dem Kreis der Flüchtlinge bei gleicher fachlicher Eignung grundsätzlich so lange vorzugsweise zu berücksichtigen sind, bis das nach Abs. 1 für jeden Berufszweig zu ermittelnde Verhältnis erreicht ist. Im einzelnen wird hierzu folgendes angeordnet:

a) Beamte

aa) Flüchtlinge, die nach den in ihrer bisherigen Heimat in Geltung gewesenen Vorschriften zu Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt waren, sind, wenn die Voraussetzungen dieser Ernennung (Ablegung von Prüfungen, Ableistungen eines Vorbereitungsdienstes usw.) den von der einheimischen Gesetzgebung und Verwaltungsbürg verlangten Voraussetzungen entsprechen, bei der Einstellung den bayerischen Beamten und Angestellten gleichzustellen.

Soweit die Voraussetzungen nicht voll erfüllt sind, ist den vorgenannten Flüchtlingen Gelegenheit zu geben, das Fehlende nachzuholen. Würde sich dadurch die Übernahme in das Beamtenverhältnis verzögern, so sind sie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zwischenzeitlich als Angestellte aufzunehmen oder unter Gewährung von Unterhaltszuschüssen wie Beamte im Vorbereitungsdienst zu beschäftigen.

bb) Die Verordnung Nr. 113 vom 29. 1. 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82) über die Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten findet bei der Einstellung der Beamten und Angestellten entsprechende Anwendung.

b) Angestellte und Arbeiter der öffentlichen und privaten Wirtschaft

Bei Vermittlung freier oder freiwerdender Arbeitsplätze haben die Arbeitsämter die sozialen Verhältnisse der Flüchtlinge im Sinne der Bestimmung des § 58 Abs. 1 AVAVG bevorzugt zu berücksichtigen. Hierbei gilt die vorgenannte gesetzliche Bestimmung als Rangfolgebestimmung zugunsten der Flüchtlinge bei sonst gleichberechtigten Bewerbern.

c) Freie Berufe

Soweit die Zulassung zu den freien Berufen beschränkt werden muß, wird die Zahl der Zulassenden in einem Maße erhöht, das der Zahl der Angehörigen dieser Berufe unter den Flüchtlingen entspricht. Dabei ist die Zahl der Zulassenden den besonderen Verhältnissen der Bevölkerung, insbesondere in der gesundheitlichen Betreuung, anzupassen.

d) Handel und Gewerbe

Den Flüchtlingen ist in jedem Kreis in Handel und Handwerk eine Quote von Zulassungen zu selbständigen Betriebsgründungen zu gewähren, die mindestens dem Anteil der Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung entspricht. Bei der Zulassung zu gewerblichen und industriellen Unternehmungen ist sinngemäß zu verfahren. Alle Zustimmungs- und Ablehnungsbescheide sind abschriftlich dem Staatsbeauftragten mit Begründung mitzuteilen.

e) Landwirtschaftliche Betriebe

Auf die Gleichstellung der Flüchtlinge mit der einheimischen Bevölkerung nach Artikel 1 Ziff. 1 des Gesetzes Nr. 48 vom 18. 9. 46 wird besonders verwiesen.

Die rasche Ansiedlung der Flüchtlinge ist durch staatliche Förderung bei der Errichtung von Siedlungsunternehmungen und Siedlungsgesellschaften

sowohl für bestimmte Ansiedlungsunternehmen wie auch für Gruppen- und Einzelsiedlungen zu gewährleisten.

f) Kredite

Kredite für die Neugründung selbständiger Existenz sind unbeschadet des Artikel 82 Satz 2 der Verfassung des Bayerischen Staates unter lasten- und gebührenfreier Ausfallbürgschaft des Staates zu gewähren. Anträge sind über den Staatsbeauftragten einzureichen.

3.) a) Soweit die Besetzung von Arbeitsplätzen unter Einschaltung von Zulassungs-, Prüfungs- und ähnlichen Ausschüssen oder Einrichtungen erfolgt, sind diese Ausschüsse mit Flüchtlingsvertretern anteilig solange zu besetzen, bis die Eingliederung der Flüchtlinge im Sinne des § 2 des Flüchtlingsgesetzes erfolgt ist. Die Flüchtlingsvertreter werden von den Beiräten und den Flüchtlingsausschüssen nach §§ 12—14 ernannt. In Streitfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde der Stellen, bei denen die Zulassungsausschüsse gebildet sind, im Benehmen mit dem Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen.

b) Die außerhalb Bayerns abgelegten Prüfungen und dadurch erworbenen Berechtigungen, insbesondere die Gesellen- und Meisterprüfungen, stehen den entsprechenden in Bayern gleich. Wenn die für die Zuweisung im Ausweisungsland notwendigen Voraussetzungen erfüllt waren, darf die Zulassung nicht von dem erneuten Ablegen einer Prüfung abhängig gemacht werden. Die außerhalb Bayerns bisher verbrachten Lehr- und Gesellenjahre sind voll anzurechnen.

4.) Bis zur Bestimmung der Schlüsselzahl im Sinne der Bestimmung Ziffer 1 und Ziffer 2a—e ist der Anteil der Bevölkerung der Flüchtlinge gegenüber der einheimischen Bevölkerung zugrunde zu legen. Hierfür gilt ein Verhältnis von 4:1 im Verhältnis der einheimischen Bevölkerung zu den Flüchtlingen und unter den Flüchtlingen selbst ein Verhältnis von 5:3 für Flüchtlinge aus dem Sudetenland, aus den Gebieten östlich der Oder und Neisse und den übrigen Flüchtlingen.

Der Staatsbeauftragte wird im Bedarfsfalle jeweils eine Änderung dieses Schlüssels vornehmen und bekanntgeben.

Artikel IX

(Organe)

Zu § 10

Der Staatsbeauftragte gilt als Bedarfsstelle im Sinne des Reichsleistungsgesetzes.

1.) Zur Beseitigung von Notständen ist der Staatsbeauftragte ermächtigt:

a) freie oder unterbelegte Gebäude zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen zu beschlagnahmen,

b) unbenutzte oder leerstehende Gebäude, Hallen und Räume, sowie Maschinen, Werkzeuge und Geschäftsausstattungen zu beschlagnahmen und die Gebrauchsüberlassung auf Zeit gegen angemessene Vergütung anzuordnen. Er kann in gleicher Weise die Mitbenutzung von Gegenständen der genannten Art anordnen, soweit diese nicht voll ausgenutzt sind. Soweit es sich um Gegenstände handelt, die der gewerblichen Wirtschaft dienen oder zu dienen bestimmt sind, sind die genannten Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Regierungswirtschaftsamt zu treffen, in dessen Bezirk der in Anspruch zu nehmende Gegenstand liegt.

2.) Der Staatsbeauftragte kann die Verteilung und Umquartierung der Flüchtlinge in bestimmte Aufnahmgebiete oder Orte nach ihrer Eignung in wirtschaftlicher, sozialer und arbeitsmäßiger Hinsicht anordnen.

Artikel X

(Regierungs- und Kreisbeauftragte)

Zu § 11

Die nachgeordneten Dienststellen für das Flüchtlingswesen sind in den Regierungsbezirken die Regierungsbeauftragten, in den Stadt- und Landkreisen die Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen. Sie sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen des Staatsbeauftragten gebunden.

Artikel XI

(Beirat beim Staatsbeauftragten)

Zu § 12

1.) Die Mitglieder zu Abs. 2d werden durch den Staatsminister des Innern auf Vorschlag des Staatsbeauftragten in den Beirat berufen. Bei der Berufung sind Frauen angemessen zu beteiligen.

2.) Im Falle der Verhinderung des Staatsministers des Innern führt der Staatsbeauftragte den Vorsitz im Beirat.

Artikel XII

(Beiräte bei den Regierungsbeauftragten)

Zu § 13

1.) Bei den Regierungspräsidenten sind mindestens für die ersten 2 Jahre der Durchführung dieses Gesetzes Beiräte zu bilden.

2.) Diesen Beiräten gehören an:

- a) des Regierungswirtschaftsamtes,
- b) des zuständigen Landesarbeitsamtes,
- c) des zuständigen Oberlandesgerichts,
- d) der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

3.) Die Beiratsmitglieder im Sinne der Bestimmung des § 12 werden durch den Regierungspräsidenten auf Vorschlag des Regierungsbeauftragten berufen.

4.) Die Beiräte tagen mindestens einmal im Monat unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten oder Regierungsbeauftragten für das Flüchtlingswesen.

Artikel XIII

(Ausschüsse bei den Kreisbeauftragten)

Zu § 14

1.) Die Flüchtlinge werden durch die Mitglieder des Ausschusses beraten. In die Ausschüsse sind aus den Reihen der Einheimischen bevorzugt Vertreter der Gewerkschaften und der caritativen Verbände zu berufen.

2.) Die Ausschüsse stehen mit den Flüchtlingen ihres Kreises durch Flüchtlingsvertrauensleute in ständiger Verbindung. Die Vertrauensleute werden in jeder Stadt- und Landgemeinde in einer von den Bürgermeistern einzuberufenden Wahlversammlung von den Flüchtlingen in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres durch Stimmzettel gewählt. Auf je 1000 Flüchtlinge entfällt ein Vertrauensmann. Frauen sind bei der Wahl entsprechend zu berücksichtigen. In jeder Gemeinde muß mindestens ein Vertrauensmann gewählt werden. Für die politischen Voraussetzungen der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes sinngemäß.

Artikel XIV

(Unkostenerstattung)

Zu § 15

Die Mitglieder der Beiräte (§ 12 und 13) und der Ausschüsse (§ 14) haben, soweit sie nicht Vertreter einer Behörde sind, Anspruch auf Zahlung von Tagegeld und Ersatz für bare Auslagen. Die näheren Bestimmungen werden durch den Staatsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erlassen.

Artikel XV
(Schlußbestimmung)

1.) Notwendige Ergänzungen dieser Ausführungsbestimmungen trifft der Staatsbeauftragte im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsministerien.

2.) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 14. Juli 1947 in Kraft.

München, den 8. Juli 1947.

Dr. Wilhelm Höegner,
Bayerischer Staatsminister für Justiz
Josef Seifried
Bayerischer Staatsminister des Innern

Verordnung Nr. 124

über die Beratenden Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern

Vom 1. März 1947.

Zur Durchführung des Kontrollratsbefehls Nr. 29 wird, um in der Arbeitsverwaltung wieder demokratische Grundsätze zu verwirklichen, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt und bei jedem Arbeitsamt wird ein Beratender Ausschuß gebildet. Der Ausschuß besteht aus 3 bis 5 Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften. Der Leiter des Amtes oder sein Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz.

(2) Unter den Vertretern der Arbeitnehmer soll möglichst ein Angestellter befinden, in jedem Ausschuß soll eine Frau vertreten sein. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt; der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen nur teil, wenn der Beisitzer verhindert ist.

(3) Die Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei den Arbeitsämtern beruft der Präsident des zuständigen Landesarbeitsamtes, bei den Landesarbeitsämtern der Arbeitsminister. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter sind dabei an die Vorschlagslisten der örtlichen, der Arbeitsminister an die Vorschläge der Landesorganisationen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften gebunden. Die Vorschlagslisten sollen mindestens die dreifache Zahl der zu berufenden Beisitzer enthalten.

(4) Als Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Beratenden Ausschuß des Arbeitsamtes sind von dem Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamtes Vertreter der Stadt- und Landkreise zu berufen, deren Bezirk zu dem des Arbeitsamtes gehört. Sie werden von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Vertretungskörperschaften der beteiligten Stadt- und Landkreise benannt. Einigen sich diese Körperschaften auf einen Vorschlag, so ist die Aufsichtsbehörde an diesen gebunden.

(5) Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Beratenden Ausschuß der Landesarbeitsämter beruft der Arbeitsminister nach Anhören des Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamtes. Daneben soll er neben den Vertretern des Regierungsbezirkes auch Vertreter der Kreise berücksichtigen, deren Bezirk zu dem betreffenden Landesarbeitsamt gehört.

§ 2

(1) Als Beisitzer der Beratenden Ausschüsse können nur deutsche Staatsangehörige berufen werden, die mindestens 24 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Personen, die wegen ihrer ehemaligen Zugehörigkeit zur NSDAP oder ihren Gliederungen nicht das passive Wahlrecht zum Landtag haben, können den Beraten-

den Ausschüssen nicht angehören, es sei denn, daß sie durch die Spruchkammern in die Gruppe der Entlasteten eingereiht worden sind. Als Arbeitnehmer- oder als Arbeitgeberbeisitzer kann nur berufen werden, wer seit mindestens 6 Monaten in dem Bezirk wohnt oder tätig ist, auf den sich die Zuständigkeit des Beratenden Ausschusses erstreckt. Als Arbeitgeberbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens 2 Arbeitnehmer beschäftigt oder Vertreter oder Angestellter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern ist.

(2) Als Arbeitnehmerbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig oder Vertreter oder Angestellter einer Gewerkschaft ist.

(3) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter dürfen nicht als Mitglieder des Beratenden Ausschusses berufen werden.

§ 3

Die Beisitzer der Beratenden Ausschüsse verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Landesarbeitsämter bzw. die Arbeitsämter erstatten ihnen ihre baren Auslagen und vergüten den Arbeitnehmern entstandenen Lohnausfall.

§ 4

(1) Wenn ein Beisitzer des Beratenden Ausschusses nicht mehr in dem Bezirk wohnt oder regelmäßig tätig ist, auf den sich die Zuständigkeit des Beratenden Ausschusses erstreckt, oder wenn er seine Amtspflichten grob verletzt, so hat die Stelle, die ihn bestellt hat, ihn abzuberufen.

(2) Arbeitgeberbeisitzer sind ferner abzuberufen, wenn sie die Arbeitgebereigenschaft, und Arbeitnehmerbeisitzer, wenn sie die Arbeitnehmereigenschaft verlieren.

(3) Vertreter öffentlicher Körperschaften können jederzeit abberufen werden, auch ohne daß einer der Gründe des Abs. 1 vorliegt.

(4) Werden einem Mitglied des Beratenden Ausschusses durch ein gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, so erlischt sein Beisitzeramt mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Beisitzer des Beratenden Ausschusses die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, so ist er abzuberufen.

§ 5

Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen. Den Arbeitgebern ist es untersagt, Arbeitnehmer in der Übernahme oder Ausübung ihres Beisitzeramtes im Beratenden Ausschuß zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung dieses Amtes zu benachteiligen.

§ 6

Die Beratenden Ausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter werden von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt. Sie müssen in jedem Haushalt Jahr mindestens viermal einberufen werden, sie müssen ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Beisitzer es verlangt.

§ 7

Die Ausschüsse beraten die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Leiter der Arbeitsämter. Insbesondere sind sie zu hören:

1. bei Vorschlägen für die Aufstellung des Haushalts,
2. bei Vorschlägen für die Bestellung der Leiter der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter,
3. bei der Festsetzung der Grenzen der Arbeitsämter,
4. bei Fragen der Arbeitskräfte- und Berufsnachwuchslenkung,
5. bei Arbeitsverpflichtungen größeren Umfangs nach dem Kontrollratsbefehl Nr. 3,
6. bei der Förderung von Notstandsaufgaben.

§ 8

Für die Mitglieder der Beratenden Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und bei den Arbeitsämtern erläßt der Arbeitsminister die Geschäftsordnung.

München, den 1. März 1947.

Das Bayerische Staatsministerium
für Arbeit und Soziale Fürsorge:
gez. Albert Roßhaupter,
Staatsminister.

Verordnung Nr. 125

über die Errichtung eines Zentralbüros für die Bauaufgaben der Besatzungsmacht

Vom 31. Mai 1947.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1947 wird verordnet:

I.

(1) Zur Mitwirkung bei Bauaufgaben der Besatzungsmacht wird ein „Zentralbüro für die Bauaufgaben der Besatzungsmacht“ als eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Dienststelle eingerichtet.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bei Bedarf Außenstellen des Zentralbüros errichten. Diese führen die Bezeichnung „Zentralbüro für die Bauaufgaben der Besatzungsmacht, Außenstelle“.

II.

Der örtliche Tätigkeitsbereich des Zentralbüros erstreckt sich auf das Gebiet von Munich Area Engineer Office. Auf Anforderung der Besatzungsmacht oder bei sonstigem Bedarf kann das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die örtliche Zuständigkeit auch erweitern.

III.

(1) Aufgabe des Zentralbüros und seiner Außenstellen ist, dafür zu sorgen, daß die von der Besatzungsmacht angeordneten Bauvorhaben wirtschaftlich, zweckmäßig und rasch durchgeführt und abgerechnet werden, soweit nicht die Besatzungsmacht die Durchführung durch eigene Kräfte leitet und überwacht.

(2) Ihm obliegt insbesondere die Auswahl der für die Bauvorhaben geeigneten Unternehmer, die Einholung von Angeboten und der Abschluß der Bauverträge, die Überwachung der Bauausführung, die Prüfung und Feststellung der Rechnungen sowie ihre weitere Behandlung, endlich die Erstattung der vorgeschriebenen Berichte.

IV.

(1) Das Zentralbüro besteht aus dem Vorstand und den erforderlichen Sachbearbeitern und Hilfskräften. Die Außenstellen bestehen aus einem Leiter, den erforderlichen Sachbearbeitern und Hilfskräften.

(2) Der Vorstand wird vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ernannt. Er regelt die Verteilung der Geschäfte des Zentralbüros nach Maßgabe einer der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedürftigen Geschäftsanweisung und vertritt das Zentralbüro gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Sachbearbeiter des Zentralbüros sowie die Leiter und die Sachbearbeiter der Außenstellen werden vom Staatsministerium des Innern, die Hilfskräfte des Zentralbüros und der Außenstellen vom Vorstand des Zentralbüros bestellt.

(4) Dem Zentralbüro wird eine Amtskasse beigegeben, deren Personal vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestellt wird.

(5) Die Dienstaufsicht über das Zentralbüro und seine Außenstellen führt das Staatsministerium des Innern, in finanziellen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

V.

(1) Beim Zentralbüro wird ein Beirat errichtet. Er besteht aus je einem Vertreter

- a) der Besatzungsmacht,
- b) der Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft,
- c) des Bayerischen Baugewerbeverbandes und
- d) des Landesverbandes der Bauhandwerksinnungen.

(2) Vorsitzender und Geschäftsführer des Beirats ist der Vertreter des Staatsministeriums des Innern, sein Stellvertreter der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Dem Beirat obliegt die Überwachung der technischen und der wirtschaftlichen Tätigkeit des Zentralbüros und seiner Außenstellen sowie die Wahrung und der Ausgleich der Belange des Staates und der Bauwirtschaft bei der Durchführung der Aufträge der Besatzungsmacht. Er kann insoweit dem Vorstand des Zentralbüros Weisungen erteilen, an die dieser gebunden ist.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Bestellung der in Absatz I Buchst. c und d genannten Mitglieder die Beschußfähigkeit des Beirats, seine Mitwirkung beim Erlaß der Geschäftsanweisung und beim Abschluß der Dienstverträge für das Personal des Zentralbüros und seiner Außenstellen sowie seine Mitwirkung bei der Vergabe von Bauaufträgen und beim Abschluß der Bauverträge näher regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

VI.

Die Kosten des Zentralbüros und seiner Außenstellen sowie der von ihnen bewirkten Bauleistungen werden von der Staatskasse getragen. Sie werden auf Besatzungskosten verrechnet.

VII.

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

München, den 31. Mai 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz Nr. 73

über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1946

Vom 14. Juli 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

I. Dem Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1946 treten an Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Teil

(Abschn. A und B) je 85 140 000 RM,
im außerordentlichen Teil je 50 000 000 RM
hinzu.

II. Unter Berücksichtigung dieser Beträge wird der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1946 in Einnahme und Ausgabe

im ordentlichen Teil

(Abschn. A und B) auf je 2 615 466 170 RM,
im außerordentlichen Teil auf je . 1 190 000 000 RM
festgestellt.

München, den 14. Juli 1947.

Dr. Hans Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz

Bayern

**Staatshaushaltsplan
einschließlich Nachtrag
für das Rechnungsjahr 1946**

Gesamtplan

I. Teil. Ordentlicher Haushalt

Einzel- plan	Vortrag	Veranschlag		
		Einnahmen RM	Ausgaben RM	Überschuß (+) Zuschuß (-) RM
Abschnitt A Landesverwaltung				
I	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 132 500	7 483 900	— 6 351 400
II	Staatsministerium des Innern	20 901 550	97 288 810	— 76 387 260
III	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	34 644 840	214 279 080	— 179 634 240
IV	Staatsministerium der Finanzen	1 585 600	70 549 050	— 68 963 450
V	Staatsministerium für Wirtschaft	6 039 000	9 292 000	— 3 253 000
VI	Landesforsten	83 279 330	62 278 800	+ 21 000 530
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	443 159 490	64 117 771	+ 379 041 719
VIII	Arbeitsministerium	10 137 440	19 671 100	— 9 533 660
IX	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	10 767 200	79 245 000	— 68 477 800
X	Staatsministerium der Justiz	5 000	1 453 500	— 1 448 500
XI	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten	1 164 000	1 085 000	+ 79 000
XII	Staatsministerium für Sonderaufgaben	86 975 900	63 118 800	+ 23 857 100
XIII	Bayer. Verfassunggebende Landesversammlung und Bayer. Landtag	500	1 116 000	— 1 115 500
—	Beitrag zum außerordentlichen Haushalt	—	8 813 539	— 8 813 539
	Summe Abschnitt A	699 792 350	699 792 350	—
Abschnitt B Frühere Reichsverwaltung				
I	Ministerpräsident und Staatskanzlei	—	—	—
II	Staatsministerium des Innern	1 893 420	116 110 420	— 114 217 000
III	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	—	750 000	— 750 000
IV	Staatsministerium der Finanzen	8 497 200	76 601 200	— 68 104 000
V	Staatsministerium für Wirtschaft	4 392 400	5 729 400	— 1 337 000
VI	Landesforsten	—	—	—
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	1 884 640 000	759 971 000	+ 1124 669 000
VIII	Arbeitsministerium	100 000	424 462 500	— 424 362 500
IX	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	302 000	16 612 000	— 16 310 000
X	Staatsministerium der Justiz	15 695 000	90 527 111	— 74 832 111
XI	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten	150 000	888 300	— 738 300
XII	Staatsministerium für Sonderaufgaben	—	—	—
XIII	Bayer. Verfassunggebende Landesversammlung und Bayer. Landtag	—	—	—
XIV	Oberster Rechnungshof	8 800	388 000	— 384 200
—	Beitrag zum außerordentlichen Haushalt	—	423 638 889	— 423 638 889
	Summe Abschnitt B	1 915 673 820	1 915 673 820	—
	Hierzu Summe Abschnitt A	699 792 350	699 792 350	—
	Gesamtergebnis ordentlicher Haushalt	2 615 466 170	2 615 466 170	—

II. Teil. Außerordentlicher Haushalt

Vortrag	Voranschlag	
	RM	
Einnahmen		
Beitrag des ordentlichen Haushalts Abschnitt A und B zum außerordentlichen Haushalt	432 452 428	
Aus Ersparnissen bei der Durchführung des ordentlichen Haushalts infolge der Nichtbesetzung von Stellen und der Unmöglichkeit von Beschaffungen	60 000 000	
Zuweisungen der Militärregierung für Bayern aus Reichsguthaben oder im Wege der Kreditaufnahme	697 547 572	
Summe der Einnahmen	1 190 000 000	
Ausgaben		
Auf Rechnung der Beiträge und Ersparnisse des ordentlichen Haushalts sowie der Zuweisungen der Militärregierung für Bayern aus Reichsguthaben oder im Wege der Kreditaufnahme	1 190 000 000	
Summe der Ausgaben	1 190 000 000	

Hauptabgleichung

	Voranschlag		
	Abschnitt A RM	Abschnitt B RM	Insgesamt RM
Einnahmen			
Einnahmen des ordentlichen Haushalts	699 792 350	1 915 673 820	2 615 466 170
Einnahmen des außerordentlichen Haushalts	—	1 190 000 000	1 190 000 000
Gesamtbetrag der Einnahmen	699 792 350	3 105 673 820	3 805 466 170
Ausgaben			
Ausgaben des ordentlichen Haushalts	699 792 350	1 915 673 820	2 615 466 170
Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	—	1 190 000 000	1 190 000 000
Gesamtbetrag der Ausgaben	699 792 350	3 105 673 820	3 805 466 170

Bekanntmachung

über das staatliche Kassenwesen

Vom 11. Juli 1947.

1. In Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. a Ziff. 1 der Bekanntmachung über die Haushaltsführung des Landes Bayern vom 14. Dezember 1936 (GVBl. S. 241) werden die Worte „die künftig in die Bezeichnung „Landeshauptkasse“ führt“, mit sofortiger Wirkung gestrichen.

2. Die Bayerische Landeshauptkasse führt fortan wieder die Bezeichnung „Bayerische Staatshauptkasse“.

München, 11. Juli 1947.

B. Staatsministerium der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

Druckfehlerberichtigung

In Artikel 1 des Gesetzes Nr. 57 zur Überleitung der Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen von den Polizeibehörden auf die Gerichte vom 30. November 1946 (GVBl. 1947 S. 16) muß es statt „Polizeistrafverfügungsgesetz vom 4. 5. 1938“ heißen: „Polizeistrafverfügungsgesetz vom 4. Mai 1939.“

Im Text der Strafprozeßordnung 1946 (GVBl. 1946 S. 104 ff.) sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

In § 80a „Entziehungsanstalt“ statt „Erziehungsanstalt“;

in § 238 „Sachleitung“ statt „Sachleistung“.

München, den 15. Juli 1947.

Die Schriftleitung.